

# Wahlbekanntmachung

## Stichwahl des Landrates / der Landrätin für den neuen Landkreis

am 

Datum
<b>18. September 2011</b>

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde 

Name
<b>Stadt Grimmen</b>

 ist in 

Anzahl
<b>11</b>

 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 

Datum
<b>13. August 2011</b>

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

- 01 Südwest 1 - Vietlipp, KiTa Spatzennest, Zum Rodelberg 4
- 02 Südwest 2 - Innenring, GWG - Aufenthaltsraum, Innenring 4
- 04 Südwest 4, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Dr.-Kurt-Fischer-Straße 13
- 05 Jessin-Grellenberg-Hohenwieden, Dorfgemeinschaftshaus Hohenwieden, Hohenwieden Nr. 17
- 06 Tribseeser Vorstadt 1, Gymnasium Grimmen, Anemonenweg 2
- 08 Zweendamm-Jarpenbeek, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Dr.-Kurt-Fischer-Straße 13
- 09 Altstadt 1 - Appelshof, Grundschule Fr. W. Wander, Norderhinterstraße 12
- 10 Altstadt 2, Arbeiterwohlfahrt, Straße der Solidarität 69

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 

Uhrzeit
<b>15:30</b>

 Uhr in

Bezeichnung und Anschrift
<b>Stadt Grimmen, Beratungsraum der Bauverwaltung, Eingang Buddeliner Straße, Markt 1, 18507 Grimmen</b>

 zusammen.

3.  
3.1 Wahl des Landrates oder der Landrätin  
Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Wahl des Landrates oder der Landrätin nur eine Stimme.

Sie geben Ihre Stimme in der Weise ab, dass Sie auf dem orangefarbenen Stimmzettel in dem Kreis neben dem Namen der Person, die Sie wählen wollen, ein Kreuz anbringen.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Grimmen, 2011-09-09



Die Gemeindewahlbehörde

i.A. Ingo Belka